Ulrich Krämer (Autor)
Die Neuregelung des Verjährungsrechts im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Ulrich Krämer

Die Neuregelung des Verjährungsrechts im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Cuvillier Verlag Göttingen

https://cuvillier.de/de/shop/publications/3705

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

Einleitung

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001[1] enthält neben tiefgreifenden Änderungen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts sowie des Kauf- und Werkvertragsrechts auch eine grundlegende Umgestaltung des Verjährungsrechts.

Die Reformbedürftigkeit dieses Rechtsgebiets stand dabei außer Streit: Bereits im Jahre 1981 zeigten *Peters* und *Zimmermann* im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) umfassend die Mängel des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Verjährungsrechts auf.[2] Der Gesetzgeber selbst konstatiert, dass die früheren Verjährungsregeln in vielen Punkten nicht den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftsverkehrs entsprochen hätten und daher grundsätzlich überarbeitet werden müssten.[3]

Viele Anwendungsschwierigkeiten waren dabei allein auf den „fast barock zu nennende(n) Formenreichtum“[4] zurückzuführen, der dieses Rechtsgebiet charakterisierte. Immerhin hatte es der Rechtssuchende mit mehr als 130 Vorschriften zu tun, die sich innerhalb und außerhalb des BGB mit dem Verjährungsrecht beschäftigten.[5] Hinzu kamen zahlreiche Einzelprobleme: Exemplarisch kann hier auf den umständlich-kasuistisch gefassten § 196 BGB a.F. verwiesen werden, der ohnehin in weiten Teilen nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit entsprach.[6] Als eine der wichtigsten Quellen der Unstimmigkeiten und Verwerfungen wurde indes aus gutem Grund zumeist das Spannungsfeld zwischen den kurzen kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsfristen gemäß §§ 477, 638 BGB a.F. einerseits und der dreißigjährigen Regelfrist des § 195 BGB a.F. andererseits genannt.[7] Allein die in Kauf- und Werkvertragsrecht sehr unterschiedliche verjährungsrechtliche Behandlung von Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung gab Anlass zu vielfältigen und diffizilen Abgrenzungsfragen:[8]

---

[1] BGBl. I S. 3138.
[2] Peters/Zimmermann, S. 77 ff. Siehe daneben etwa auch Heinrichs, Karlsruher Forum 1991, S. 3, 3 ff.
[3] BT-Drucksache 14/6040, S. 89. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Mängel findet sich auf S. 87 ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen der Bundesministerin der Justiz, Däubler-Gmelin, NJW 2001, S. 2281, 2282 f.
[4] So treffend Peters/Zimmermann, S. 187. Ganz ähnlich auch Heinrichs, Karlsruher Forum 1991, S. 3, 3, der von einem „gesetzgeberischen Wildwuchs“ spricht.
[5] Vgl. Heinrichs, Karlsruher Forum 1991, S. 3, 3 und Däubler-Gmelin, NJW 2001, S. 2281, 2282.
[6] Näher hierzu z.B. BT-Drucksache 14/6040, S. 90 und vor allem Unterrieder, S. 47 ff.
[7] Siehe etwa Peters/Zimmermann, S. 202 ff.; Heinrichs, Karlsruher Forum 1991, S. 3, 4 f. und BT-Drucksache 14/6040, S. 87 ff.
[8] Vgl. auch Oetker, S. 13.

So wurden diese Ansprüche im Kaufrecht der kurzen Frist des § 477 BGB a.F. unterstellt, wenn eine Schlechtlieferung[9] oder eine mit dem Sachmangel im unmittelbaren Zusammenhang stehende Nebenpflichtverletzung[10] zu einem Mangelfolgeschaden geführt hatten. Wies die verletzte vertragliche Nebenpflicht hingegen keinen Bezug zum geltend gemachten Mangel der Kaufsache auf, verjährte der Anspruch aus positiver Vertragsverletzung gemäß § 195 BGB a.F. in dreißig Jahren.[11]
Anders die Unterscheidung im Werkvertragsrecht: Hier kam es darauf an, ob es sich um einen „engen" oder „entfernten" Mangelfolgeschaden handelte. Erstgenannte wurden § 635 BGB a.F. zugerechnet und unterfielen demgemäß der Gewährleistungsfrist des § 638 Abs. 1 BGB a.F. Demgegenüber waren „entfernte" Mangelfolgeschäden zwar über das Institut der positiven Vertragsverletzung ersetzbar, die Verjährung richtete sich jedoch „regulär" nach § 195 BGB a.F.[12]

Die Neuregelung soll diesen Missstand beseitigen. Es fragt sich, ob und inwieweit dies dem Gesetzgeber gelungen ist.

Auch wenn die Reform des Verjährungsrechts im Mittelpunkt steht, wäre eine isolierte Sicht verfehlt. Der *erste* Teil der Arbeit behandelt die Entstehung und Zielsetzung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und skizziert den rechtspolitischen Hintergrund des Gesamtprojekts.
Sodann werden die Strukturen des neu geordneten allgemeinen Leistungsstörungsrechts und Kauf- und Werkvertragsrechts dargestellt.[13] Beides hat Auswirkungen auf das Verjährungsrecht.

Der *zweite* Teil behandelt die verschiedenen, auch gegenläufigen Zwecke des Instituts der Verjährung.

---

[9] Siehe etwa BGHZ 77, S. 215, 219 f.
[10] So z.B. BGHZ 66, S. 208, 214.
[11] BGHZ 107, S. 249, 252 ff.
[12] Siehe etwa BGHZ 115, S. 32, 34 f.
[13] Vgl. hierzu auch den Überblick von Motsch, NJ 2002, S. 1, 2 ff.

Die Darstellung und Würdigung des „neuen“ Verjährungsrechts findet sich im *dritten* Teil. Ziel der Arbeit ist, die Reform im Ganzen zu beleuchten, um so dem Rechtsanwender einen Überblick über das neue Regelwerk zu verschaffen. Schwerpunkte werden dort gesetzt, wo wesentliche Unterschiede zum früheren Recht zu verzeichnen sind, also etwa bei der Neubestimmung der Regelverjährung in den §§ 195, 199 BGB oder hinsichtlich der Verjährung kauf- und werkvertraglicher Mängelansprüche in den §§ 438, 634a BGB.

Das Schrifttum wurde bis Ende 2001 berücksichtigt.